1.

2.

3.

F:									
Eingangsvermerke/Eingangsstempel			S	Stadt Neus	tadt a.d.	Wald	dnaa	b	
Antragsteller		/							
92660 Neustadt / WN			eines Gasts zum I	vorübergehen tättenbetriebe Betrieb einer Schankw Speisewin	den es (§ 12 Abs. irtschaft rtschaft	1 Gast			
Antragsteller									
Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname)									
ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereir	ns (bei mehrere	en Vertretern ist je ei	n Formular aus:	zufüllen)					
Geburtsdatum Geburtsort				Staatsangehörigkei	t				
				ankia kia					
Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch				gültig bis					
Ist ein Strafver- fahren anhängig ja nein bei einer gewerblichen Ta			nein	Ist ein Gewerbeun fahren nach § 35 (			ja		nein
Inhalt der Gestattung Aus Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest)									
Im Zeitraum (Datum und Uhrzeit)									
Tanzveranstaltungen sind vorgesehen ja musikalische nein sind vorgese		gen ja	nein	Außerdem ist vor	gesehen				
Räumliche Verhältnisse		Ja	nem						
Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift	)								
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens									
	e Abnahme hie ers beantragt	I			e/ Anzahl der Sitzplätze				
Vorhandene Nebenräume (z. B. Toiletten, Anzahl eintragen)	rsonal-	Urinal	e	St. Becken	lfo lfo	l. m	natze	Toile	etten
Toiletten Toiletten Toi	letten r und nichtalko	mit holischer Getränke		oder	Ri	nne		wag	en
aller folgender									
Zur Abgabe zubereiteten aller folgender	Speisen								
Gesundheitszeugnis nach §§ 17 u. 18 Bundesseuchengesetz besteht für (alle Pe	rsonen, die Spe	isen zubereiten und in	Verkehr bringen)						
Calculate to the control of the cont			Calanda						
Schankanlage wird betrieben ja nein			Schankanl und abgen		en		ja		nein
Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme von Sachkundigen abgenommen	ja	nein	Ist Gläser Trinkwass	spüle mit 2 Bec seranschluss ei	cken und ngerichtet?		ja		nein
Der Antragsteller bestätigt, dass er die Hinweise auf der Rüc Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlicher vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes werden (z. B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungs zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Fri Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsger dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtige	kseite des An Interesse bzw. der Versonal-Tegemäße Besch-Trinkwamäß und nach	Antrages durchg erforderlichen h eranstaltung in o foiletten, Schank eschaffenheit sc asserversorgung ch bestem Wiss	elesen und a ygienischen rdnungsgen anlagen nu hriftlich best vorhanden	zur Kenntnis ger , sanitären und iäßem und jeder dann betrieber ätigt hat, ein Tri sind.	nommen hat. sicherheitste zeit brauchba n werden dürf nkwasserans	chnisch arem Zu: Sen, wen chluss v	pekann en Einr stand u in sie v vorhand	t, das richtur interh orher den ist	s die nger alter von t und
PLZ, Ort, Datum	`		Unterschrift	des Antragstellers					
Neustadt,									



Hinweis für den Antragsteller

Toilettenanlagen anläßlich des Betriebes oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestaltung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 qm Schankraum

1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne

und 2 Spültoiletten für Frauen

zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes  $40 \times 60 \text{ m} = 2400 \text{ m}^2$ . 2400

2400:350 = aufgerundet 7.

Erforderlich sind

7 x 1 = 7 Spültoiletten für Männer 7 x 2 = 14 Urinalbecken oder 7 x 2 = 14 lfd. m Rinne und 7 x 2 = 14 Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgeld zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt "Festzelt", "Festhalle" zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, daß zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, daß eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbereich, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz eines Gesundheitszeugnisses gem. § 17 und 18 des Bundesseuchengesetzes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalter:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchen-polizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muß eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, daß eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Gesundheitszeugnisse nach §§ 17,18 Bundesseuchengesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.